IHR STADTWERK Andernach ENERGIE
WASSER
STROM
ERDGAS

- WASSER
- STROM
- ERDGAS

Stadtwerke Andernach Energie GmbH | Postfach 1863 | 56608 Andernach

Stadtverwaltung Andernach
Amt für Stadtplanung und Bauverwaltung
Eva Paulus
Läufstraße 11
56626 Andernach

Stadt Andernach
Eing. 15. AUG. 2023
Amt 61

Stadtwerke Andernach Energie GmbH

Kundenservice
Läufstraße 4
56626 Andernach

Ansprechpartner	Durchwahl	Unsere Zeichen	E-Mail	Datum
Michael Krebs	02632/298-243	81/E-00-00	Technik@ Stadtwerke-Andernach.de	9. August 2023

Energieversorgung im Netzgebiet der Stadtwerke Andernach Energie
- Bauleitplanung der Stadt Andernach
- Aufstellung des Bebauungsplans „Nettestraße zwischen Mühlgraben und Nette“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- Ihr Schreiben vom 24. Juli 2023
- Stellungnahme aus Sicht der Strom-, Erdgas- und Trinkwasserversorgung

Sehr geehrte Frau Paulus,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung Ihres oben genannten Schreibens und die damit verbundenen Möglichkeit zur Beteiligung am Verfahren. Im Rahmen der weiteren Planungen bitten wir dabei folgende Aspekte zu berücksichtigen:

– **Hinweis auf das Wasserschutzgebiet:**
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich innerhalb der sogenannten „Wasserschutzzone III B“ (weiteres Schutzgebiet) des Wasserschutzgebietes „Feldfrieden“. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die gültige Rechtsverordnung „WSG Feldfrieden Nr. 401700396“ und die sich daraus ergebenden Vorgaben.
Wir gehen davon aus, dass die zuständigen Fachbehörden in ihren jeweiligen Stellungnahmen entsprechende Hinweise geben und verzichten daher an dieser Stelle auf eine fachliche Stellungnahme dazu.

– **Hinweis auf die aktuelle Trinkwasserverordnung:**
Die im Entwurf des Textteils des Bebauungsplans referenzierte Trinkwasserverordnung bezieht sich auf einer veralteten Regelung. Wir empfehlen auf die aktuell gültige Fassung der entsprechenden Trinkwasserverordnung zu verweisen.

Öffnungszeiten Kundencenter:
Mo. - Mi.: 8:00 - 16:00 Uhr
Do.: 08:00 - 18:00 Uhr
Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr
1. Sa im Monat 09:00 - 12:00 Uhr

Tel. 02632 298- 121
Fax 02632 298- 299

kundenservice@stadtwerke-andernach.de
www.stadtwerke-andernach.de
www.facebook.com/StadtwerkeAndernach

Geschäftsführung:
Jan Deuster
Matthias Holly

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Oberbürgermeister
Christian Greiner

Sitz: Andernach
Amtsgericht Koblenz
HRB 24470

Steuer-Nr. 29/676/06765
USt.-IdNr. DE811297103

Kreissparkasse Mayen
BLZ 576 500 10
Kto. 020 012 993
IBAN DE44 5765 0010 0020 0129 93
BIC MALADE51MYN

Volksbank RheinAhrEifel eG
BLZ 577 615 91
Kto. 260 640 100
IBAN DE36 5776 1591 0260 6401 00
BIC GENODED1BNA

– **Allgemeine Aspekte:**

Die Stadtwerke Andernach GmbH und die Stadtwerke Andernach Energie GmbH versorgen als kommunale Unternehmen das Stadtgebiet Kernstadt und die Stadtteile mit Energie in Form von Strom, und Gas. Zum anderen werden mehr als 30.000 Menschen mit Trinkwasser beliefert. Hierfür sind wir auf eine effiziente und flexible Infrastruktur angewiesen. Dazu gehören Anlagen, die als dezentraler, untergeordneter Bestandteil funktional in ein übergeordnetes System zur Schaffung einer gleichermaßen in allen Baugebieten erforderlichen Infrastruktur eingebunden sind und in ihrer Funktion sowie Bedeutung für diese Netze nicht die Eigenständigkeit und das Gewicht einer Hauptanlage haben. Hierzu zählen beispielsweise (Strom-) Verteilschränke, (Transformatoren-) Stationen, Freileitungsmasten und / oder Druckerhöhungsanlagen.

Nach § 14 Abs. 2 BauNVO können in allen Baugebieten nach den §§ 2 bis 11 Nebenanlagen der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser, Nebenanlagen der Abwasserableitung, fernmeldetechnische Nebenanlagen und Anlagen für erneuerbare Energien als Ausnahmen zugelassen werden. § 14 Abs. 2 BauNVO erfasst Nebenanlagen der – sich nicht unbedingt an den Grenzen von Baugebieten orientierenden – öffentlichen Infrastruktur, während sich § 14 Abs. 1 BauNVO auf solche Nebenanlagen beschränkt, deren Funktion sich auf das einzelne Baugrundstück oder speziell auf das konkrete Baugebiet bezieht. § 14 Abs. 2 BauNVO soll generell die Unterbringung bestimmter Nebenanlagen in allen Baugebieten ermöglichen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie für das konkrete Baugebiet keine oder nur begrenzte Aufgaben erfüllen oder umgekehrt eine Vollversorgung gewährleisten. Auf die Ausnahme des § 14 Abs. 2 BauNVO ist § 14 Abs. 1 S. 3 BauNVO nicht anwendbar.

Da es uns als Bedarfsträger zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist, den oder die endgültigen / mögliche zukünftige Standort/e oder eine mögliche zukünftige Trassenführung exakt zu bestimmen, bitten wir daher zunächst darum, von konkreten Flächenausweisungen für infrastrukturelle (Neben-)Anlagen abzusehen und stattdessen eine Errichtung infrastruktureller (Neben-)Anlagen i.S.d. § 14 Abs. 2 Satz 1 BauNVO dergestalt zu regeln, dass **diese (Neben-) Anlagen in den ausgewiesenen Baugebieten allgemein zulässig und Baugenehmigungsfrei sind.** Dies ist mithilfe des Feinsteuerungsinstrumentariums des § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO i.V.m. § 14 Abs. 2 Satz 1 BauNVO möglich (vgl. zur Anwendung des § 1 Abs. 6 BauNVO auf die Regelung des § 14 Abs. 2 BauNVO: BVerwG, Urteil vom 30.08.2012 – 4 C 1/11, Rn. 24).

– **Versorgung des Plangebietes:**

Grundsätzlich befinden sich in unmittelbarer Nähe zum überplanten Bereich bereits heute Versorgungsleitungen unserer Unternehmen. Erfahrungsgemäß ergeben sich konkrete Anforderungen in der Praxis mit relativ kurzen Vorlaufzeiten. Daher stellt die oben dargestellte allgemeine Zulässigkeit UND Baugenehmigungsfreiheit von (Neben-)Anlagen der Infrastruktur für alle Beteiligten eine ziel- und lösungsorientierte Vorgehensweise für das Plangebiet dar.

Konkrete Angaben zum erforderlichen Leistungsbedarf der verschiedenen Sparten liegen aktuell nicht vor und müssen durch die zukünftigen Anschlussnehmer im Bedarfsfall angefragt werden.

Entsprechend des aktuellen Entwurfs des Bebauungsplans ist im Planbereich eine private Erschließungsstraße vorgesehen. Wir erlauben uns den Hinweis, dass die „private Erschließung" eines Baugebietes in der Regel auch erhebliche Wechselwirkungen auf die Organisation der Leitungsinfrastruktur für die übrigen Medien der Versorgung hat. Wir empfehlen hier die vorgesehen private Erschließung zu überdenken und / oder zumindest die spätere Übernahme der Erschließungsstraße in das Eigentum der Stadt anzustreben. Hiermit würden aufwändige einzelvertragliche Regelung von Tatbeständen, die in bestehenden Konzessionsverträgen und / oder Wegnutzungsverträgen zwischen Stadt und Stadtwerken bereits berücksichtigt sind, entbehrlich.

– **Berücksichtigung versorgungstechnischer Aspekte:**
Wir bitten darum, zukünftige Entwicklungen beziehungsweise Änderungen im Plangebiet frühzeitig mit uns abzustimmen. Damit wäre es möglich, Aspekte der Strom-, Wärme- und/oder Trinkwasserversorgung frühzeitig zu berücksichtigen beziehungsweise zu integrieren.

Wir sind überzeugt davon, dass unsere Vorschläge im allgemeinen Interesse sind. Insbesondere bieten diese Vorschläge in Bezug auf Zeit- und Kosteneffizienz und Ermöglichung beziehungsweise Erhalt der Versorgungssicherheit optimierte Lösungsmöglichkeiten. Daher bitten wir nachdrücklich darum, unsere Hinweise angemessen zu würdigen und die aufgezeigten Lösungsmöglichkeiten vollumfänglich zu nutzen.

Sie haben noch weitere Fragen oder Sie wünschen zusätzliche Informationen? Sprechen Sie uns an – WIR KÜMMERN UNS!

Freundliche Grüße

Ihre Stadtwerke Andernach Energie GmbH

i.A.